

# Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ulm Geschäftsjahr 2012

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2011 gem. den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1341), und der Beitragsordnung vom 02. Dezember 2008 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01.2012 bis 31.12.2012) beschlossen:

## I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	13.599.500 €
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	14.525.500 €
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	926.000 €
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	3.000 €
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	-2.958.000 €
	mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von	3.000 €
	mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von	-3.435.500 €

festgestellt.

## II. Beitrag

1.1 Nicht in das Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 € nicht übersteigt.

2. An **Grundbeiträgen** sind zu erheben:

- 2.1 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 36.000 €, sofern nicht die Befreiung aus II. Ziff. 1.1 oder 1.2 greift, in Höhe von 50 €,
- 2.2 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 36.000 € bis 52.000 € in Höhe von 85 €,
- 2.3 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 52.000 € bis 77.000 € in Höhe von 140 €,
- 2.4 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000 € bis 103.000 € in Höhe von 225 €,
- 2.5 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 103.000 € bis 154.000 € in Höhe von 340 €,
- 2.6 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 154.000 € bis 256.000 € in Höhe von 680 €,
- 2.7 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 256.000 € bis 512.000 € in Höhe von 1.375 €,
- 2.8 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 512.000 € in Höhe von 2.750 €,
- 2.9 Grundbeitrag für IHK-zugehörige Unternehmen, die im Handels- bzw. Genossenschaftsregister eingetragen sind, mindestens 150 €. Der IHK Ulm zugehörige Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer, ebenfalls der IHK Ulm zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
- 2.10 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 100 bis 199 Arbeitnehmern mindestens 1.250 €.
- 2.11 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit 200 bis 499 Arbeitnehmern mindestens 2.500 €.
- 2.12 Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit mindestens 500 Arbeitnehmern 20.000 €. Der 5.000 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrags wird auf die Umlage angerechnet.
- 2.13 Als Arbeitnehmer gelten in Anlehnung an die §§ 71-74 SGB IX nur solche im Bezirk der IHK Ulm tätigen Personen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt. Auszubildende und Schwerbehinderte werden auf die Zahl der Arbeitnehmer nicht angerechnet. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer ist der 30. Juni 2011.
3. An **Umlagen** sind zu erheben 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Kalenderjahr 2012.
5. Sofern der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr noch nicht vorliegt, kann der IHK-Zugehörige aufgrund des letzten vorliegenden Gewerbeertrags, eigener Mitteilungen oder - soweit weder Daten noch Angaben vorlie-

gen - aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 Abgabenordnung vorläufig veranlagt werden. Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur des Grundbeitrags gem. II. 2.1 durchgeführt.

### **III. Kredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000 € aufgenommen werden.

Ausgefertigt:

Ulm, 6. Dezember 2011

Dr. Peter Kulitz  
Präsident

Otto Sälzle  
Hauptgeschäftsführer